

Gemeinderat am 29.01.2019

Öffentliche Beratungsunterlage

Beratungsvorlage Nr. GR 5 /2019 / Fe 21.12.2018 Az.: 021.61 / 062.30

Tagesordnungspunkt

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Beschlussvorschlag

Als Angehörige des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2019 werden gewählt:

- a. Vorsitz: Hauptamtsleiter Martin Feitscher
- b. Stellvertretung des Vorsitzes: Martin Wernado
- c. Beisitzer: Gerhard Frech, Tanja Kuttner, Ralf Kowarsch
- d. Stellvertreter der Beisitzer (Reihenfolgestellvertreter): Thomas Reichert, Kurt Benzinger, Sandra Schelske

Sachverhalt

Für die Kommunalwahl im Mai 2019 ist nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) der Gemeindewahlausschuss neu zu bilden. Seine Aufgaben sind die Leitung der Gemeindewahlen (Gemeinderat, Ortschaftsräte), die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber, die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung der Wahlergebnisse. Außerdem obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Durchführung der Kreistags- und Regionalwahl in Weil im Schönbuch und die Mitwirkung bei der Feststellung des Kreis- bzw. Regionalwahlergebnisses. Er besteht nach der Wahl solange fort, bis die Wahlen komplett abgeschlossen sind.

Die Mindestgröße des Gemeindewahlausschusses besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist grundsätzlich (kraft Gesetzes) der Bürgermeister. Nach § 15 KomWG dürfen Wahlbewerber und Vertrauensleute nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Da Bürgermeister Wolfgang Lahl für den Kreistag kandidiert und deshalb selbst Wahlbewerber ist, hat der Gemeinderat außer den Beisitzern und deren Stellvertretung auch den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und seine Stellvertretung zu wählen.

Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (ausgenommen Schriftführer) dürfen keinem anderen Wahlorgan angehören, z.B. einem Wahlvorstand in einem Wahllokal.

Wählbar zum Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und als Stellvertretung sind Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein.

Der Gemeindevwahlausschuss ist bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Wahlen und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (im Landkreis Böblingen einheitlich in der 6. KW 2019 (bei uns am 07.2.2019 geplant) zu bestellen, weil am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Eingeteilt wurden Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die sich nach dem aktuellen Kenntnisstand der Verwaltung nicht mehr um ein Mandat bewerben. Weitere Kollegiumsmitglieder, die eventuell nicht mehr kandidieren, werden für eine gleichmäßige Besetzung der später zu bildenden Wahlvorstände vorgesehen.

Die Stellvertreter der Beisitzer sollen nicht konkret zugeordnet werden, sondern bei Verhinderung eines Beisitzers in der o.g. Reihenfolge hinzugezogen werden.

Der Schriftführer im Gemeindevwahlausschuss und dessen Stellvertretung werden vom Bürgermeister bestellt. Hier ist vorgesehen, Herrn Pfungsttag als Schriftführer und Frau Bettina Feth (beide aus der Gemeindeverwaltung, müssen nicht wahlberechtigt sein) als Stellvertreterin zu bestellen.

Die Befangenheitstatbestände nach § 18 GemO gelten hier nicht, da es um die Wahrnehmung eines Ehrenamtes geht.



Wolfgang Lahl
Bürgermeister



Feitscher